HESSEN

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat | Postfach 3109 | 65021 Wiesbaden

Magistrat der Kreisstadt Hofheim a. T.
Herrn Bürgermeister Wilhelm Schultze
Postfach 1340
65703 Hofheim am Taunus

Staatssekretär

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Geschäftszeichen: Abt. VI-103b 22-00004#2023-00001
Datum: 12. Mai 2026

Bauerlöcher Wiesen und Vorderheide

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2025, mit dem Sie sich nach dem Stand und den weiteren Schritten zum Schutz des Gebietes „Bauerlöcher Wiesen und Vorderheide" erkundigen. Die verspätete Rückmeldung bitte ich zu entschuldigen. Aufgrund der Vielzahl der zu beteiligenden Stellen nahm die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch.

Im Auftrag meines Hauses wurde zwischenzeitlich zu dem Gebiet vom Regierungspräsidium Darmstadt eine naturschutzfachliche Grundlagenerhebung veranlasst und vom Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing GbR durchgeführt. Dabei wurden die Flächen auch im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit und Eignung als Naturschutzgebiet oder Geschützter Landschaftsbestandteil geprüft.

Wie Ihnen bekannt ist, kam das „Schutzwürdigkeitsgutachten Bauerlöcher Wiesen und Vorderheide" von November 2024 zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen bzw. Kriterien für die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht vorliegen. Des Weiteren hat die Untere Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises indessen festgestellt, dass dies auch auf die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil zutrifft.

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

T: 0611 8150
poststelle@landwirtschaft.hessen.de
www.landwirtschaft.hessen.de

Aufgrund dieser fachlichen Einschätzungen wurde im Dezember 2025 die Staatliche Vogelschutzwarte im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) beauftragt, den Status als „Faktisches Vogelschutzgebiet" auf Basis der neuesten naturschutzfachlichen Erkenntnisse zu überprüfen.

Die fachliche Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte im HLNUG liegt zwischenzeitlich vor. Die Prüfung hat unter Zugrundelegung der Grundlagenerfassung ergeben, dass keine der für das Gebiet „Bauerlöcher Wiesen und Vorderheide" im Schutzwürdigkeitsgutachten aufgeführten Anhang I- und Art. 4.2-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie bzgl. der Populationsgröße die für eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet erforderlichen Kriterien erfüllt. Damit zählt das Gebiet derzeit weder für den Gartenrotschwanz noch für eine andere relevante Anhang I- oder Art. 4.2-Art zu den in Hessen als Vogelschutzgebiet geeignetsten Gebieten.

Aufgrund dieser Neubewertung kann der Gebietsstatus eines „Faktischen Vogelschutzgebietes" aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht bestätigt werden.

Auch bei bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG weiterhin zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass das Artenschutzrecht im Bauleitverfahren der 1990er-Jahre möglicherweise nicht im heutigen unionsrechtlich gebotenen Umfang geprüft wurde, erscheint eine erneute Betrachtung angezeigt. Eine Legalisierungswirkung nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG könnte daher im Einzelfall nicht greifen. Vor diesem Hintergrund obliegt es der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob ein Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist und ob gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung erforderlich sind (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Dies kann – je nach Prüfungsergebnis – auch Einschränkungen für das Vorhaben nach sich ziehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Köfer

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

T: 0611 8150
poststelle@landwirtschaft.hessen.de
www.landwirtschaft.hessen.de